

Vorlage zur Anfrage der Partei Piraten Partei NRW für die Ratssitzung am 29.09.2015

Zu der Anfrage der Piraten vom 14.09.2015 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Im Jahre 2014 wurden insgesamt 132.415 Melderegisteranfragen bearbeitet.
2. Melderegisteranfragen dürfen lt. Meldegesetz NRW nicht gespeichert werden. Aus diesem Grund kann die Zahl der abgelehnten Auskunftersuchen auch nicht genannt werden. In der Regel entsprechen die Anfragen den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Insgesamt haben 1.184 Personen Sperren zu den Alters- und Ehejubiläen, zur Auskunft an Adressbuchverlage oder andere Sperren setzen lassen. Eine darüber hinaus gehende Auswertung ist im Melderegister nicht vorgesehen.
4. Im Jahr 2014 wurden durch Melderegisterauskünfte insgesamt 47.765,00 € an Gebühreneinnahmen erzielt.
5. Die Höhe der Gebühren ist in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 23.01.2014, Tarifstellen 5.1 bis 5.4 festgelegt. Hiernach kostet die einfache Melderegisterauskunft (mündlich oder auch schriftlich) 7 €. Die elektronische Auskunft 4 € und die erweiterte Melderegisterauskunft 10 €.
6. Für die Erstellung von Gruppenauskünften wird in Velbert für die Ziehung von mehr als 300 Adressen eine Pauschale von 250,00 € erhoben. Bei 900 und mehr Adressen beträgt diese 300,00 €. Auskünfte an Adressbuchverlage werden in Velbert generell nicht erteilt.
7. Die Anpassung der Gebührenordnung liegt in der Zuständigkeit des Landes NRW. Die letzte Aktualisierung der Verordnung wurde am 23. 01. 2014 veröffentlicht. Die Gebührenhöhe für die Gruppenauskünfte wurde in Velbert verwaltungsintern zuletzt 2013 festgelegt.
8. Da die Gebühren generell vom Land NRW festgelegt werden, kann die örtliche Meldebehörde nur die Gebühren erheben, für die die Gebührenordnung einen Rahmen vorgibt. Die derzeitige Höhe der Gebühren wird als ausreichend angesehen.
9. Die Melderegisteranfragen dürfen nach dem Gesetz nicht erfasst werden. Die Amtsstatistik unterscheidet daher nicht nach der Zahl der Auskünfte an Private oder an Behörden und ähnliche Einrichtungen.

10. Siehe vorherige Ausführungen. Eine Erfassung der Anfragen ist derzeit gesetzlich nicht zulässig.

11. Nach § 31 Meldegesetz NRW darf die Meldebehörde einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland aus dem Melderegister Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung von in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Diese Datenübermittlung erfolgt im automatisierten Verfahren.

Daraus ergibt sich eine Vielzahl von Datenübermittlungen z. B. an andere Meldebehörden, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Kindergeldkasse, Finanzämter usw.

12. Anlässlich der Durchführung von Wahlen haben 2014 insgesamt 2 im Rat vertretene Parteien Melderegisterauskünfte angefragt und auch erhalten.

13. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an die katholische und die evangelische Kirche.

14. Zugriffe anderer Behörden auf die Melderegisterdaten werden nicht gespeichert.

15. Von ihrer Widerspruchsmöglichkeit gegen eine Datenübertragung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gem. § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz haben insgesamt 67 Personen Gebrauch gemacht.